

VEREINBARUNG

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen

und

die AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

der BKK Landesverband Süd

die IKK classic

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

1. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUR HEILMITTEL-VEREINBARUNG NACH § 84 SGB V FÜR DAS JAHR 2023

Anlässlich der Änderung der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V – Heilmittel – für das Jahr 2023 vom 30. September 2022 (- zuletzt geändert am 23. Januar 2023 -) erfährt die Heilmittel-Vereinbarung 2023 vom 11. Januar 2023 folgende Änderungen:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummer 1 (+0,55 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+6,33 % Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +2,1 % um insgesamt **+8,98 %** erhöht.“

2. In Bezugnahme des aktualisierten Anpassungsfaktors „Veränderung der Preise“ wird § 1 Nr. 4 der Heilmittelvereinbarung 2023 wie folgt gefasst:

„4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2023**

649.070.025 €“

3. Die vorliegende 1. Änderungsvereinbarung ist Bestandteil der Heilmittelvereinbarung 2023 und gilt für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

4. Die übrigen Bestimmungen der Heilmittelvereinbarung 2023 gelten fort.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 05. APR. 2023



Kassenärztliche Vereinigung Hessen



AOK - Die Gesundheitskasse
in Hessen
Krankenhaus-Rehabilitation-Fahrtkosten

Mühlstraße 22, 64589 Hanau
AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

Anlässlich der Änderung der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V – Heilmittel – für das Jahr 2023 vom 30. September 2022 (- zuletzt geändert am 23. Januar 2023 -) erfährt die Heilmittel-Vereinbarung 2023 vom 11. Januar 2023 folgende Änderungen:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„ 3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummer 1 (+0,55 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+6,33 % Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +2,1 % um insgesamt **+8,98 %** erhöht.“

2. In Bezugnahme des aktualisierten Anpassungsfaktors „Veränderung der Preise“ wird § 1 Nr. 4 der Heilmittelvereinbarung 2023 wie folgt gefasst:

„4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2023**

649.070.025 € “

3. Die vorliegende 1. Änderungsvereinbarung ist Bestandteil der Heilmittelvereinbarung 2023 und gilt für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

4. Die übrigen Bestimmungen der Heilmittelvereinbarung 2023 gelten fort.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 05. APR. 2023



Kassennärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen



.....
BKK Landesverband Süd

Anlässlich der Änderung der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V – Heilmittel – für das Jahr 2023 vom 30. September 2022 (- zuletzt geändert am 23. Januar 2023 -) erfährt die Heilmittel-Vereinbarung 2023 vom 11. Januar 2023 folgende Änderungen:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„ 3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummer 1 (+0,55 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+6,33 % Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +2,1 % um insgesamt **+8,98 %** erhöht.“

2. In Bezugnahme des aktualisierten Anpassungsfaktors „Veränderung der Preise“ wird § 1 Nr. 4 der Heilmittelvereinbarung 2023 wie folgt gefasst:

„4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2023**

649.070.025 € “

3. Die vorliegende 1. Änderungsvereinbarung ist Bestandteil der Heilmittelvereinbarung 2023 und gilt für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

4. Die übrigen Bestimmungen der Heilmittelvereinbarung 2023 gelten fort.

05. APR. 2023

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den _____

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd



IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Anlässlich der Änderung der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V – Heilmittel – für das Jahr 2023 vom 30. September 2022 (- zuletzt geändert am 23. Januar 2023 -) erfährt die Heilmittel-Vereinbarung 2023 vom 11. Januar 2023 folgende Änderungen:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„ 3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummer 1 (+0,55 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+6,33 % Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +2,1 % um insgesamt **+8,98 %** erhöht.“

2. In Bezugnahme des aktualisierten Anpassungsfaktors „Veränderung der Preise“ wird § 1 Nr. 4 der Heilmittelvereinbarung 2023 wie folgt gefasst:

„4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2023**

649.070.025 € “

3. Die vorliegende 1. Änderungsvereinbarung ist Bestandteil der Heilmittelvereinbarung 2023 und gilt für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

4. Die übrigen Bestimmungen der Heilmittelvereinbarung 2023 gelten fort.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 05. APR. 2023



Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

J. A. Juppke
.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frank-
furt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Anlässlich der Änderung der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V – Heilmittel – für das Jahr 2023 vom 30. September 2022 (- zuletzt geändert am 23. Januar 2023 -) erfährt die Heilmittel-Vereinbarung 2023 vom 11. Januar 2023 folgende Änderungen:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummer 1 (+0,55 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+6,33 % Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +2,1 % um insgesamt **+8,98 %** erhöht.“

2. In Bezugnahme des aktualisierten Anpassungsfaktors „Veränderung der Preise“ wird § 1 Nr. 4 der Heilmittelvereinbarung 2023 wie folgt gefasst:

„4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2023**

649.070.025 € “

3. Die vorliegende 1. Änderungsvereinbarung ist Bestandteil der Heilmittelvereinbarung 2023 und gilt für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

4. Die übrigen Bestimmungen der Heilmittelvereinbarung 2023 gelten fort.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den **05. APR. 2023**



Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Referat Vertragsangelegenheiten
Kranken- und Pflegeversicherung
Galvanistraße 31, 60408 Frankfurt am Main

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frank-
furt

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Anlässlich der Änderung der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V – Heilmittel – für das Jahr 2023 vom 30. September 2022 (- zuletzt geändert am 23. Januar 2023 -) erfährt die Heilmittel-Vereinbarung 2023 vom 11. Januar 2023 folgende Änderungen:

1. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„ 3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummer 1 (+0,55 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2 (+6,33 % Veränderungen der Preise) sowie für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), 5 (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7 (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) in Höhe von +2,1 % um insgesamt **+8,98 %** erhöht.“

2. In Bezugnahme des aktualisierten Anpassungsfaktors „Veränderung der Preise“ wird § 1 Nr. 4 der Heilmittelvereinbarung 2023 wie folgt gefasst:

„4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2023**

649.070.025 € “

3. Die vorliegende 1. Änderungsvereinbarung ist Bestandteil der Heilmittelvereinbarung 2023 und gilt für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

4. Die übrigen Bestimmungen der Heilmittelvereinbarung 2023 gelten fort.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 05. APR. 2023



Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frank-
furt

i.v.
.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen